



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Zustellungsurkunde



Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Leiningen

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Senvion 3.2 M114 mit einer Nabenhöhe 143 m, Rotordurchmesser 114 m, Nennleistung 3,2 MW wird wie folgt genehmigt.

Bez.	Typ	Gemarkung	Flur	Flst.	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA 01	3.2M114	Leiningen	2	25/3	399 051 – 5 554 933

Der Genehmigung dieser Windenergieanlage liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

- II Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windenergieanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windenergieanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungser-

Fachbereich Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

27. Oktober 2016

Auskunft

Name:

Durchwahl:

Fax:

Zimmer:



Aktenzeichen: 61.1/620-23/12

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr



2.6.2 Schall:

Beantragt

Betreiber	WKA	Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Standort			Hersteller/Typ	NH (m)	
					Koordinaten UTM 32					
WEA	Le1	Leiningen	2	25/3	399 051	5 554	933	Senvion 3.2M114	143	98,5

zu berücksichtigende Vorbelastung

Betreiber	WKA	Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Standort			Hersteller/Typ	NH (m)	
					Koordinaten UTM 32					
WEA A	NO 1	Norath	6	7	399 048	5554	103	Südwind S70	65	45 dB(A)
WEA B	NO 2	Norath	6	23/3	399 239	5554	357	Südwind S70	65	
WEA C	NO 3	Norath	6	62/2	399 335	5554	130	Südwind S70	65	
WEA 1	NO 4	Norath	7	5	400 155	5553	723	Vestas V 112	140	104,9
WEA 2	NO 5	Norath	7	7/6	399 750	5553	932	Vestas V 112	140	104,9
WEA 3	NO 6	Norath	7	8/0	399 852	5554	328	Vestas V 112	140	104,9
WEA 1	Bad 1	Badenhard	1	1/11	400 080	5553	190	Repower 3.0	139	103,7
WEA 2	Bad 2	Badenhard	1	1/11	400 519	5553	465	Repower 3.0	139	103,7

2.6.2.1 In der Nacht von 22:00 bis 6:00 Uhr darf die beantragte Windkraftanlagen Typ Senvion 3.2M114 (Le 1) nur schallreduziert betrieben werden. Der reduzierte Schalleistungspegel von 98,5 dB(A), zuzüglich eines gemäß Schallimmissionsprognose zulässigen Toleranzbereichs für die Standartabweichung von 1,2 dB(A) und der Unsicherheit der Vermessung von 0,5 dB(A), darf nicht überschritten werden.

2.6.2.2 Durch eine nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz benannte Stelle ist nach Inbetriebnahme der beantragten WEA anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung die Einhaltung des von der beantragten Windenergieanlage erzeugte Immissionsanteils an Geräuschen in der Nacht (Zusatzbelastung) am Immissionsort IO4 in der Gemarkung Hungenroth, geplantes WA (Koordinaten siehe Schalltechnischer Bericht Kötter) entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen. Sollte die Messung am maßgeblichen Immissionsort nicht möglich sein, können die Geräuschimmissionen aus Ersatzmessungen nach einem der in Nummer A.3.4 beschriebenen Verfahren ermittelt werden.

Die Messplanung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, abzustimmen.

Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat.

Die Anwendung des Messbeschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.

2.6.2.3 Für die nachstehend genannten Immissionsorte gilt folgender Schallimmissionsrichtwert zur Nachtzeit (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr):

					IRW	
IO	01	Dörth	geplantes WA	nachts:	40	dB(A)
IO	02	Hungenroth	Berghof 1	nachts:	45	dB(A)
IO	03	Hungenroth	Gründelbachstr. 2	nachts:	45	dB(A)
IO	04	Hungenroth	geplantes WA	nachts:	40	dB(A)
IO	05	Norath	Im Kesselchen 2	nachts:	40	dB(A)
IO	06	Leiningen	Marienau (Außenbereich)	nachts:	45	dB(A)
IO	07	Leiningen	Wiesenstr. 11	nachts:	40	dB(A)
IO	08	Leiningen	Waldstr. 14	nachts:	40	dB(A)
IO	09	Lamscheid	Dörther Weg 8	nachts:	45	dB(A)
IO	10	Lamscheid	Dörther Weg 14	nachts:	45	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

- 2.6.2.4 Die v. g. Windkraftanlagen darf keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen. Die Tonhaltigkeit (K_{TN}), gemessen nach den technischen Richtlinien FWG, muss kleiner 2 betragen.

2.6.3 Schattenwurf und Reflexionen

- 2.6.3.1 Die beantragte Windenergieanlage sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

- 2.6.3.2 Die Windkraftanlage (ZB) Le 1 ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, wie in der beigelegten Schattenwurfprognose dargestellt.

Durch die Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen.

Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

- 2.6.3.3 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

2.6.4 Anlagensicherheit- Eiswurf

- 2.6.4.1 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Auf die Antragsunterlagen und die Gutachten vom German. Lloyd zum Eiswurf wird hingewiesen. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.